

Betroffenenrechte in der Datenschutz-Grundverordnung

Pflzsport Service UG (haftungsbeschränkt) – Datenschutz: Was jeder Verein beachten muss

Dieser Beitrag soll den Verantwortlichen im Verein, aber auch den Vereinsmitgliedern und sonstigen Betroffenen einen ersten Überblick über die wichtigsten Rechte verschaffen. Die Kenntnis von Daten kann gerade in der heutigen Zeit das tägliche Leben Einzelner erheblich beeinflussen. Nicht umsonst wird derjenige um dessen Daten es geht, im Datenschutz als Betroffener bezeichnet.

Daten dürfen von Vereinen, staatlichen Stellen und privaten Unternehmen nur erhoben und genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder eine Einwilligung der jeweiligen Person (des Betroffenen) vorliegt. So hat es das Bundesverfassungsgericht entschieden, und so steht es auch in Art. 4 a der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz. Auf diese Weise sollen Persönlichkeitsrecht und Privatsphäre geschützt werden. Die Umsetzung, das ist die Aufgabe des Datenschutzes. Seit dem 25.05.2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Anwendung. Damit gilt ein einheitliches Datenschutzrecht für ganz Europa. Ein wesentliches Ziel der DSGVO ist die Stärkung der Betroffenenrechte gegenüber den Verantwortlichen d. h. Datenbesitzer, -nutzer und -verwalter. Jede Institution, die personenbezogene Daten erhebt und besitzt hat auch eine Informationspflicht (Art. 13 DSGVO), damit der Betroffene seine umfangreichen Rechte wahrnehmen kann.

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

Der Betroffene hat ein Recht darauf, Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind. Zum Umfang der Auskunft gehört auch zu welchem Zweck die Daten erhoben wurden, woher diese stammen und an welche Stellen diese übermittelt wurden.

Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

Unrichtige Daten sind zu berichtigen bzw. kann auch die Vervollständigung der Datensätze verlangt werden.

Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der rechtliche Grund für die Verarbeitung wegfällt oder wenn der Verarbeitung widersprochen wird. Wurden Daten bereits veröffentlicht, ist der Verantwortliche verpflichtet den Empfänger über den Löschwunsch des Betroffenen zu unterrichten bzw. sich darum

zu kümmern. Ausnahmen dazu gibt es bei gesetzlicher Anordnung, Verteidigung von Rechtsansprüchen, Meinungs- und Pressefreiheit oder öffentliche Archive.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

Der Betroffene kann der Verarbeitung seiner Daten widersprechen oder auch Einschränkungen verlangen. Die Einschränkung der Verarbeitung ergänzt das »Recht auf Vergessen werden«, wenn z. B. eine Löschung nicht möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Wenn Einschränkungen aufgehoben werden sollen, muss die betroffene Person vorher darüber unterrichtet werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Der Artikel regelt das Recht, dass digital gespeicherte, personenbezogene Daten in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden müssen, wenn der Betroffene seine Daten an einen Dritten weitergeben will. Der Betroffene kann auch die direkte Übermittlung seiner Daten an eine andere Institution verlangen.

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Der Betroffene hat das Recht der Verwendung seiner Daten im Allgemeinen und für die Zwecke von Direktmarketing, Forschung und Statistik zu widersprechen.

Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77;78 DSGVO

Wenn der Betroffene der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz Grundverordnung verstößt, hat er das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (poststelle@datenschutz.rlp.de). Die Aufsichtsbehörde muss über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde als auch über die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs informieren.

Das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen zu können,

ohne dass die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Wenn Betroffene Ihre Rechte geltend machen, müssen ihre Anfragen zeitnah und gebührenfrei bearbeitet werden. Dabei ist die Kommunikation so zu gestalten, dass selbst Kinder, Jugendliche und jeder weniger gebildete Mensch verstehen kann, worum es geht.

Wichtig zu wissen: Recht auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Art. 82 DSGVO ordnet ausdrücklich an, dass bei der Verletzung von Betroffenen-Rechten, Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen öffentliche und private Stellen gerichtlich geltend gemacht werden können.

Datenschutz-Berater Hermann Gebhart

Unser Team stellt sich vor

Das Berater*innen-Team der Pflzsport Service UG (haftungsbeschränkt) kommt auf Wunsch gerne zu Ihnen in den Verein und berät Sie rund um das Thema Datenschutz.

Hermann Gebhart, 66 Jahre

Verfahreningenieur im Ruhestand
Wohnort: Böhl-Iggelheim
Mitglied beim TSV Iggelheim und dem Partnerschaftsverein Böhl-Iggelheim
Sportarten: Handball & Wandern
Hobbies: Reisen, Rad fahren, Holzbearbeitung & Schallplatten



Hermann Gebhart

Foto: privat

Warum ich mich als Datenschutz-Berater engagiere?

»Wie heißt es so schön, Daten sind das Gold des 21. Jahrhunderts. Umso wichtiger ist der Schutz der Daten von Vereinsmitgliedern. Deshalb engagiere ich mich, um die Vereine in unserer Region mit ihren vielen Ehrenamtlichen zu unterstützen.«

Datenschutz heißt für mich ...

...»Schutz vor Missbrauch und Schutz meiner Privatsphäre.«

Kontakt

E service@sportbund-pfalz.de für weitere Informationen und eine Terminvereinbarung. Alle unsere Angebote finden Sie online unter:

www.sportbund-pfalz.de/vereinservice/pflzsport-service-ug/. ◀